

Satzung des Musikvereins Ottersdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Ottersdorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Rastatt.
- (2) Der Verein wurde 1950 gegründet und ging aus der seit dem Jahre 1925 bestehenden „Musikkapelle Ottersdorf“ hervor.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden e. V.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (4) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (4a) regelmäßige Übungsabende
 - (4b) Förderung der Aus – und Fortbildung von –Musikern und Jungmusikern
 - (4c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - (4d) Mitwirkung bei Kooperationen zwischen Schule und Verein
 - (4e) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (wie z.B.: Theateraufführungen?, ...)
 - (4f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - (4g) Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen des übergeordneten Blasmusikverbandes sowie dessen existierender Musik-Ensembles.
 - (4h) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen und passiven Mitgliedern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand ernannt werden:
 - (3a) aktive Mitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstandes nach 25-jähriger Tätigkeit, passive Mitglieder nach 50-jähriger Mitgliedschaft,
 - (3b) passive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören,
 - (3c) besonders verdiente Mitglieder.
- (4) Die Ehrungen der Mitglieder werden nach einer separaten Ehrungsordnung durchgeführt. Diese ist kein Bestandteil der Satzung und wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (5) Aktive Mitglieder sind aktive Musiker, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv als Musiker im Verein tätig sind, aber sonst die Interessen des Vereins vertreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in der Eigenschaft als Mitglieder.

- (5) Die Mitglieder haben nach Prüfung und Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Weitere Pflichten der Mitglieder:
 - (6a) Beachtung und Förderung der Ziele des Vereins,
 - (6b) Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (6c) Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt muss dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (3a) durch den Tod des Mitglieds
 - (3b) durch Austritt
 - (3c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - (5a) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
 - (5b) wenn das Mitglied, die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats Berufung zulässig beim Gesamtvorstand. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wie in Abs. 6 .
- (8) Der Ausschluss ist sofort wirksam.

- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- und Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das gesamte laufende Geschäftsjahr in einer Summe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Eintritt erst im Laufe eines Jahres erfolgt oder der Austritt bzw. eine Beitragsbefreiung noch vor Ablauf des Jahres wirksam wird.
- (3) Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, jugendlich aktive Mitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Gesamtvorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuss zusammensetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (1a) dem geschäftsführenden Vorstand mit folgender Zusammensetzung und Aufgabenverteilung:

Nr. 1: Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer und
dem Schriftführer

Nr. 2: Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten

Nr. 3: Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 1. oder 2. Vorsitzenden.
 - (1b) dem Ausschuss mit folgender Zusammensetzung und Aufgabenverteilung:

- Nr. 1: Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen und wird von folgenden Mitgliedsgruppen gewählt:
mindestens drei passive Mitglieder, gewählt von der Mitgliederversammlung,
mindestens drei aktive Mitglieder, gewählt von den aktiven Mitgliedern, dem Musikerobmann und dessen Stellvertreter, gewählt von den aktiven Mitgliedern aus deren Reihen,
dem Jugendwart, einem aktiven Mitglied, gewählt von den aktiven Mitgliedern
Zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten können weitere Personen den Gesamtvorstand unterstützen. Über Notwendigkeit und Zusammensetzung entscheidet der Gesamtvorstand.
- Nr. 2: Die aktiven Mitglieder des Gesamtvorstandes werden dann vom Musikerobmann, dessen Stellvertreter und dem 1. Vorsitzenden bestätigt.

- (2) Der Gesamtvorstand wird wie oben bezeichnet auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Weitere Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - (3a) Beschluss über den Abschluss von Rechtsgeschäften größeren Umfangs.
 - (3b) Bestellung des Dirigenten und Erstellung des entsprechenden Dienstvertrages.
 - (3c) Soweit es die Kassenlage erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung zweckgeeigneter Veranstaltungen beschließen.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (5) Die Sitzung des Gesamtvorstandes ist den entsprechenden Mitgliedern 3 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter mitzuteilen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder oder sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale), im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, erhalten, die nach Maßgabe eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt werden kann. Die Höhe der Vergütung darf die gesetzlich festgeschriebene Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt über den Gemeindeanzeiger des Stadtteils Ottersdorf. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist er dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangt. Zum Weiteren wird auf Abs. 2 verwiesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 8.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Kassenbücher jederzeit zu prüfen. Über die Überprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenprüferberichts und die Erteilung der Entlastung für den Gesamtvorstand und die Kassenprüfer.
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragene Angelegenheiten.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung sowie die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen.
- (4) Bei der Wahl von Gesamtvorstandsmitgliedern kann ein Mitglied die geheime Wahl beantragen.
- (5) Bei der Wahl der Gesamtvorstandschaft und der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gewinnt im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist genau mitzuteilen, was inhaltlich und in welchem Paragraphen der Satzung zu ändern ist.
- (3) Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund der Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung muss nachträglich die Änderung gemäß der Nr. 1 beschließen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige im Stadtteil Ottersdorf zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Auflösung drei Liquidatoren.

§ 15 Datenschutz

(1) Regelungen zum Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Musikvereins folgende Daten erhoben:

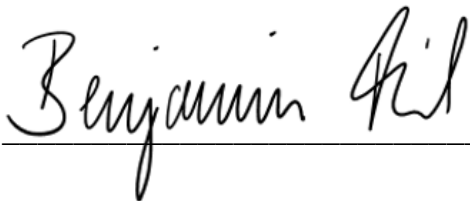
- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und e-mail Adresse verarbeitet.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder von Vereinsveranstaltungen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des Musikvereins wird Werbung an die e-mail - Adresse der Mitglieder versendet.
- Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Musikverein Ottersdorf verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Geburtsdatum, Instrument und bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
- Im Rahmen möglicher finanzieller Zuschüsse wird der aktuelle Mitgliederstand (Name, Vorname, Geburtsdatum) an die Stadt Rastatt übermittelt.
- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die personenbezogenen Daten unserer Mitglieder auf Server-Systemen der Firma ComMusic gespeichert.

(2) Speicherdauer der Daten

- Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen notwendigen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, Funktion) werden nach 10 Jahren gelöscht bzw. vernichtet (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
- Die für die Beitragsverwaltung erforderlichen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, email) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

(3) Widerrufsrecht

- Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.
- Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich oder per e-mail zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.



1. Vorsitzender Benjamin Fink